

II-1910 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 30. Okt. 1968

No. 942/7

A n f r a g e

der Abgeordneten Moser, Dr. Tull
und Genossen
an den Bundeskanzler,
betreffend die völlig unzureichende Beantwortung einer Anfrage
über die Herausgabe der Propagandaschrift "für alle".

Einleitend bemerken die unterfertigten Abgeordneten, dass sie die Feststellung des Herrn Bundeskanzlers, bei der Druckschrift "für alle" handle es sich nicht um eine Propagandaschrift, sondern um eine "Informationsschrift", nicht teilen können. Wie der Herr Bundeskanzler selbst in der Anfragebeantwortung 685/A.B. vom 11.6.1968 ausgeführt hat, "kann über Wert und Unwert von Informationen gestritten werden." Diese an sich richtige Feststellung des Herrn Bundeskanzlers führt eben dazu, dass die unterfertigten Abgeordneten im Hinblick auf das Fehlen echten Informationsgehaltes diese Druckschrift als Propagandaschrift werten.

Die gefertigten Abgeordneten haben am 4.7.1968 an den Herrn Bundeskanzler eine Anfrage betreffend die Herausgabe der Propagandaschrift "für alle" gestellt, die am 29.8.1968 beantwortet wurde. Da die Antworten auf die einzelnen Fragen überhaupt nicht eingehen, stehen die gefertigten Abgeordneten auf dem Standpunkt, dass ihre Anfrage durch Bundeskanzler Dr. Klaus als nicht beantwortet anzusehen ist;

Die zu den Fragen 1-3 (Sachverhaltsdarstellung I) geäußerte Feststellung des Herrn Bundeskanzlers, dass es bei den seinerzeitigen Anfragen nicht um die Form der Ausschreibung gegangen ist, sondern um die Frage, warum keine allgemeine Ausschreibung durchgeführt wurde entspricht nicht den Tatsachen. Es ist nach Ansicht der gefertigten Abgeordneten nicht Aufgabe des befragten Regierungsmitgliedes, den Sinn der Frage durch eine willkürliche Interpretation zu entstellen, sondern eine klar gestellte Frage auch ebenso klar zu beantworten.

Der Erstgefertigte hat am 26.1.1968 zu diesem Thema eine Anfrage an Bundeskanzler Dr. Klaus gerichtet und beurteilt den Zweck seiner Anfrage ausschliesslich selbst. Er muss daher den Versuch, seiner Anfrage einen Sinn zu unterstellen, der dem Befragten genhm ist, aber nicht der Absicht des Fragestellers entsprach, zurückweisen.

Die erste Zusatzfrage lautete gemäss Stenographischem Protokoll der 91. Sitzung vom 26.1.1968 wörtlich:

"In welcher Form wurde den Bestimmungen der Ö-Norm 2050 entsprechend, der Druckauftrag ausgeschrieben: öffentlich oder beschränkt oder wurde freihändig vergeben."

Sowohl auf diese, wie auf die zweite Zusatzfrage hat der Herr Bundeskanzler geantwortet, es handle sich um eine in der Ö-Norm vorgesehene beschränkte Ausschreibung.

Die in der Anfragebeantwortung aufgestellte Behauptung, es gehe nicht um die Form der Ausschreibung, entspricht, wie schon aus dieser Fragestellung hervorgeht, nicht den Tatsachen. Es sei hier eindeutig festgestellt, dass es vor allem die Absicht des Fragestellers gewesen ist, zu erfahren, in welchen in der Ö-Norm angeführten Formen der Auftrag zur Ausschreibung gelangte.

Im übrigen wird festgestellt, dass auf die dezidierte Frage Nr. 2 nach der Rechnung der Firma Metten bezüglich des Druckauftrages der Nr. 1 der Propagandaschrift "für alle" vom Jänner 1968 überhaupt nicht eingegangen worden ist. Daher können selbst bei grosszügigster Auslegung die Beantwortungen der Fragen zur Sachverhaltsdarstellung I als nicht beantwortet angesehen werden.

-3-

Gegen die Feststellungen zu den Fragen 4-21 verwehren sich die gefertigten Abgeordneten energisch. Sie stehen auf dem Standpunkt, dass sie ein verfassungsmässig gewährleistetetes Recht auf eine konkrete Beantwortung der von ihnen gestellten Fragen durch ein Regierungsmitglied haben und weisen die völlig überflüssige Belehrung, dass es Sache des Rechnungshofes sei, anlässlich einer Einschau in die Gebarung des Bundeskanzleramtes die Vergabe des Druckauftrages der Propagandaschrift "für alle" zu überprüfen, zurück. Sie bestehen auf ihrem Recht auf Beantwortung der gestellten Anfragen.

Es ist ihnen selbstverständlich bekannt, dass der Rechnungshof eine Überprüfung solcher Art vornehmen kann, jedoch kann dieser Umstand keineswegs das Recht der Abgeordneten, von den Mitgliedern der Bundesregierung im Rahmen der ihnen auferlegten verfassungsrechtlichen Verpflichtung Antworten zu erhalten, einschränken.

Die verfassungsmässig vorgesehene Kontrolle des Rechnungshofes umfasst gewiss die Befugnis, die Gebarungsvorgänge im Bereich des Bundeskanzleramtes zu überprüfen. Dies steht aber in keinem Zusammenhang mit der ebenfalls verfassungsmässig vorgesehenen Befugnis der Abgeordneten, solche Vorgänge im Bereich des Bundeskanzleramtes im Wege konkreter Fragestellungen zu kontrollieren.

Auch bei den Fragen 4-21 wird den Anfragen neuerlich durch den Herrn Bundeskanzler eine bestimmte Absicht unterstellt, anstatt die Fragen konkret zu beantworten. Es sei mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass es keine Bestimmung gibt, die ein befragtes Regierungsmitglied berechtigen würde festzustellen, aus welchem Beweggrund Abgeordnete Anfragen einbringen. Dennoch stehen die gefertigten Abgeordneten keineswegs an, den Zweck ihrer Fragestellung klarzulegen, um weitere unnötige Spekulationen des Herrn Bundeskanzlers hierüber zu vermeiden.

Die gestellten Fragen zielen nicht nur darauf ab, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit bei der Ausschreibung des Druckauftrages zu überprüfen, sondern bezwecken insbesondere festzustellen, ob bei der Auftragsvergebung auch parteipolitische Gesichtspunkte massgebend waren. Die hartnäckige Weigerung des Herrn Bundeskanzlers, die gestellten Fragen zu beantworten, trägt nur dazu bei, diese Vermutung zu bestärken.

-4-

-4-

Es wird hiezu noch bemerkt, dass im Gegensatz zu Bundeskanzler Dr. Klaus Vizekanzler Dr. Withalm auf eine Anfrage von Abgeordneten am 19.4.d.J. zu diesem Thema über die konkrete Anfrage hinausgehende Aufklärungen betreffend die Erteilung von Druckaufträgen für die Druckschrift "für alle" gegeben hat.

Zu den Ausführungen des Herrn Bundeskanzlers auf die Fragen 22-39 wäre vorerst zu bemerken, dass auch diese Fragen mangelhaft beantwortet wurden. Wie aus den Antworten ersichtlich ist, hat der Herr Bundeskanzler neuerlich in der Frage der Gestaltung des Impressums der Propagandaschrift "für alle" seinen Rechtsstandpunkt geändert. Es wäre sonst nicht erklärlich, warum das Impressum der "Wohnbaufibel": "Republik Österreich, Bundeskanzleramt, Bundespressediens" lautet, wenn - wie in der Anfragebeantwortung - die Meinung vertreten wird, dass in einem Impressum ein gesetzlich festgelegtes staatliches Organ aufzuscheinen hat und nicht eine Sektion oder Abteilung innerhalb eines solchen staatlichen Organes. Bei Beibehaltung dieser Rechtsansicht hätte nämlich im Impressum der "Wohnbaufibel" die Angabe: "Republik Österreich" nicht aufgenommen werden müssen. Es ist aber umso unverständlicher, dass im Impressum nicht das Bundesministerium für Bauten und Technik aufscheint, welches doch dieses Druckwerk verfasst, die Mittel hierfür aufgebracht hat und deren Pressereferent als verantwortlicher Redakteur angeführt ist.

Bei Eingehen auf die geäußerte Rechtsansicht des Herrn Bundeskanzlers, die, das sei ausdrücklich festgestellt, von den Gefertigten nicht geteilt wird, hätte es hier den tatsächlichen Verhältnissen und damit der Wahrheit entsprochen, das Bundesministerium für Bauten und Technik an Stelle des Bundeskanzleramtes im Impressum anzuführen. Das genannte Ministerium würde in diesem Fall bei Verfolg des geäußerten Rechtsstandpunktes genauso wie das Bundeskanzleramt Rechtspersönlichkeit besitzen.

Betrachtet man in Ansehung der vom Herrn Bundeskanzler vertretenen Rechtsmeinung das Impressum der Nr. 1, so ergibt sich daraus zwingend, dass dieses nicht den gesetzlichen Erfordernissen entsprochen hat, da in diesem nur der Bundespressediens - also eine Sektion des Bundeskanzleramtes - nicht aber dieses selbst als das "gesetzlich festgelegte staatliche Organ" aufscheint.

-5-

-5-

Im gegebenen Zusammenhang stellen die anfragenden Abgeordneten fest:

Impressum der Nr. 1:

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Bundespressediens t.

Impressum der Nr. 2:

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Bundeskanzleramt, Bundespresse = dienst.

Impressum der "Wohnbaufibel":

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Republik Österreich, Bundeskanzler = amt, Bundespressediens t.

Impressum der Nr. 3:

Eigentümer, Herausgeber und Verleger:

- a) Republik Österreich, Bundeskanzleramt, Bundespressediens t
- b) Bundeskanzleramt - Bundespressediens t.

Die Divergenz zwischen den einzelnen Fassungen in der Angabe des Eigentümers, Herausgebers und Verlegers erweist eindeutig, dass die Gestaltung des Impressums nicht Konsequenz rechtlicher Überlegungen ist.

Die Feststellung des Herrn Bundeskanzlers, dass im Impressum der "Wohnbaufibel" auf die redaktionelle Gestaltung durch das Bauten = ministerium infolge der Aufnahme des Namens des verantwortlichen Redakteurs dieses Ministeriums, Peter Fuchs, hingewiesen wurde, ist unrichtig, weil nur auf Grund des Amtskalenders bzw. durch andere Erhebungen ermittelt werden kann, dass der Betreffende Pressereferent des Bundesministeriums für Bauten und Technik ist; dazu kommt noch, dass als Anschrift dieses verantwortlichen Redakteurs nicht etwa die Adresse des Bundesministeriums für Bauten und Technik, sondern jene des Bundeskanzleramtes angeführt wurde.

Die gefertigten Abgeordneten verweisen neben den obigen Ausführungen auf ihre Sachverhaltsdarstellungen I, II und III in ihrer Anfrage Nr. 857/J vom 4.7.1968 und erwarten nunmehr Antworten, die ebenso konkret sind wie die Fragen. Sie betonen ausserdem, dass sie Wert darauf legen, jede einzelne Frage, wie dies bisher der vom Herrn Bundeskanzler geübten Praxis entsprach, gesondert beantwortet zu erhalten.

-6-

In diesem Sinne stellen sie nachfolgende

A n f r a g e :

- 1.) Aus welchem Grund haben Sie, Herr Bundeskanzler, bzw. Vizekanzler Dr. Withalm in Ihrer Vertretung in Beantwortung von Anfragen (1309/M vom 26.1.1968, 1542/M vom 19.4.1968 und 685/A.B. vom 11.6.1968) den Fragestellern eine unrichtige Information dahin gegeben, der Druckauftrag für die Nummer 1 der Propagandaschrift "für alle" sei in Form der in der Ö-Norm vorgesehenen beschränkten Ausschreibung erfolgt?
- 2.) Wie lautet die Rechnung der Firma Metten bezüglich des Druckauftrages für die Nr. 1 dieser Propagandaschrift vom Jänner 1968, getrennt nach Druck- und Papierkosten?
- 3.) Warum haben Sie es auf die dezidierte Frage nach der Aktenzahl der beschränkten schriftlichen Ausschreibung unterlassen, mitzuteilen, dass diese Ausschreibung nicht schriftlich erfolgte, und in Ihrer Antwort irreführend festgestellt, die Ausschreibung erfolgte in kurzem Wege, sowie die Worte "beschränkte Ausschreibung" gebraucht, wobei Sie das in der Anfrage dem Hauptwort "Ausschreibung" beigefügte Adjektiv "schriftlich" ganz einfach wegliessen?
- 4.) Welche Gründe führten zum Ansteigen der Gesamtkosten der Nr. 2 der Propagandaschrift "für alle" gegenüber der Nr. 1 um 31.145,50 S ?
- 5.) Welche Gründe waren insbesondere für das auffällige Ansteigen der Kosten für die graphische Gestaltung um 20.163,15 S massgebend?
- 6.) Ist das Ansteigen gerade dieser Kosten vielleicht durch den Umstand verursacht, dass fast die gesamte Titelseite mit einem Bild des Bundeskanzlers und des Vizekanzlers versehen wurde?
- 7.) Welche Graphiker wurden mit der graphischen Gestaltung der Nummern 1 und 2 der Propagandaschrift "für alle" sowie der "Wohnbaufibel" beauftragt?
- 8.) Wurde die Ausschreibung des Druckauftrages der Nr. 2 schriftlich vorgenommen?
- 9.) Wie war der Wortlaut dieser Ausschreibung?
- 10.) Welche namentlich anzuführende Druckereien wurden zur Anbotstellung eingeladen?

-7-

- 11.) Wie lauteten die auf diese Ausschreibung eingelangten Offerte?
- 12.) Nach welchen Gesichtspunkten wurde bei der Vergabe des Druckauftrages vorgegangen?
- 13.) Weshalb wurde bei der Vergebung des Druckauftrages der "Wohnbaufibel" dieser Auftrag nicht an eine einzige Firma, nämlich den Bestbieter, sondern wie Vizekanzler Dr. Withalm in seiner Anfragebeantwortung vom 19.4.1968 (Zl. 1542/M) ausführte, an vier Druckereien vergeben?
- 14.) Haben sich durch die Zersplitterung dieses Druckauftrages nicht ^{die} zwangsläufig/Kosten erhöht?
- 15.) Wurde die Zeitschrift in allen vier Druckereien gesetzt oder war damit nur eine Druckerei beauftragt und wurde in den restlichen drei Betrieben nur der Druck durchgeführt?
- 16.) (Bei Bejahung der Frage 15:) Wie lautete der Name der Druckerei, in der die Zeitschrift gesetzt wurde?
- 17.) (Bei Bejahung der Frage 15:) Wie hoch waren die Kosten für das Setzen, wie hoch für den Druck, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Druckereien?
- 18.) Wieviel Exemplare der Nr. 2 der Propagandaschrift wurden jeweils in den einzelnen Druckereien hergestellt?
- 19.) Wie lauten die für die Gesamtkosten der Nr. 2 gelegten Rechnungen der einzelnen Druckereien, aufgeschlüsselt nach Setz-, Druck- und Papierkosten?
- 20.) Entspricht es den Tatsachen, dass bei der Versendung bzw. Verteilung der Nr. 1 der Propagandaschrift Mängel auftraten, sodass in verschiedenen Teilen von einzelnen Bundesländern die Zustellung an die Adressaten nicht erfolgen konnte?
- 21.) Ist es richtig, dass vor allem dieser Umstand bei der Vergabe des Druckauftrages an mehrere Druckereien in den verschiedenen Bundesländern massgebend war und nicht, wie Vizekanzler Dr. Withalm in der Anfragebeantwortung vom 19.4.1968 (Zl. 1542/M) behauptete, föderalistische Gesichtspunkte?
- 22.) Aus welchen eingehend dazulegenden Gründen weicht das Impressum der Nr. 3 von jenem der "Wohnbaufibel" ab?
- 23.) Warum haben verschiedene Ausgaben der Nr. 3 unterschiedliche Imprensa?
- 24.) Aus welchen Gründen ist im Impressum eines Teiles der Nr. 3 eine juristische Person als Herausgeber und Verleger nicht genannt?

-8-

25.) Sind die Gründe für die Änderung des Impressums eines Teiles der Nr. 3 gegenüber jenem der "Wohnbaufibel" und des anderen Teiles der Nr. 3 aktenmässig festgehalten worden?

26.) (Bei Bejahung der Frage 25:) Welchen vollständigen Wortlaut hat das betreffende Dienststück einschliesslich des Amtsvortrages?

27.) (Bei Verneinung der Frage 25:) Warum ist dies unterlassen worden?

28.) Teilen Sie nunmehr die Auffassung der Fragesteller, dass zumindest das Impressum der Nr. 1 nicht den gesetzlichen Erfordernissen entsprochen hat?

29.) Wenn nein, wie begründen Sie dies im Hinblick auf Ihre Ausführungen in der Anfragebeantwortung Nr. 869/A.B. vom 29.8.1968 ("bei der Beantwortung der diesbezüglichen mündlichen Anfrage ist es mir darum gegangen klarzustellen, dass im Impressum ein gesetzlich festgelegtes staatliches Organ aufzuscheinen hat und nicht eine Sektion oder Abteilung innerhalb eines solchen Staatsorganes")?

30.) Wie ist Ihrer Ansicht nach unmittelbar aus dem Impressum ohne Heranziehung von Auskunftsmittel für den nichtinformierten Leser ersichtlich, dass das Bundesministerium für Bauten und Technik die redaktionelle Gestaltung der Wohnbaufibel vorgenommen hat?

31.) Welche Notwendigkeit bestand dafür, das Bundesministerium für Bauten und Technik zu einem sogenannten administrativen Hilfsgeschäft zu veranlassen, zumal im Sinne der von Ihnen geäusserten Rechtsauffassung dieses Bundesministerium im Impressum ebenso als "gesetzlich festgelegtes ^{staatliches} Organ" hätte aufscheinen können wie das Bundeskanzleramt?

32.) Wie begründen Sie den von Ihnen gebrauchten Ausdruck "administratives Hilfsgeschäft" unter Bedachtnahme auf den verfassungsmässig festgelegten Grundsatz der Gesetzmässigkeit der Verwaltung?

33.) In welcher Rechtsvorschrift ist die Zulässigkeit derartiger "administrativer Hilfsgeschäfte" festgelegt?

34.) Ist der Grund des Nichtaufscheinens des Bundesministeriums für Bauten und Technik im Impressum der "Wohnbaufibel" auch darauf zurückzuführen, dass sonst höhere Portoausgaben erwachsen wären, und hat man sohin auf diesem Wege versucht, die Postvorschriften zu umgehen?

35.) Aus welchen Gründen haben Sie am Ende der Anfragebeantwortung

869/A.B. vom 29.8.1968 auf die Beantwortung der Anfrage 844/J durch den Herrn Bundesminister für Justiz hingewiesen?

36.) Ist dieser Hinweis etwa so zu verstehen, dass Sie der Rechts =
auskunft des Justizministeriums entnommen haben, die Ausnahmevor =
schrift des § 14 des Pressegesetzes sei auf die Propagandaschrift
"für alle" anwendbar?